

Institutionelles

Schutzkonzept

der Seelsorgeeinheit Schwäbisch

Gmünd – Mitte

(SE 17 im Dekanat Ostalb)

1. Vorwort

Liebe Kirchengemeindemitglieder, liebe Eltern, liebe Kinder und Jugendliche, liebe Interessierte, im Folgenden möchten wir Sie gerne über das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept unserer Seelsorgeeinheit Schwäbisch Gmünd - Mitte informieren.

Das Schutzkonzept basiert auf den neuesten gesetzlichen Grundlagen (Bund, Land, Diözese), den Absprachen zwischen den Mitgliedern im Kreisjugendring und der vertraglichen Vereinbarung mit dem Landratsamt. Hierbei ist uns ein Gedanke leitend:

Wir erfüllen nicht nur ein Gesetz, sondern leben eine Kultur, die Kinder und Jugendliche nicht nur schützt, sondern fördert und bestärkt.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen soll gestärkt werden, weshalb Bundestag und Bundesrat im Dezember 2011 das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) beschlossen haben. Darin werden Vereine, Verbände und andere Träger der öffentlichen Jugendarbeit - und somit auch ausnahmslos alle Kirchengemeinden - zu besonderen Maßnahmen verpflichtet.

Unerlässlich ist: In der Kinder- und Jugendarbeit dürfen keine Personen tätig sein, die bereits wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden. Diese Straftaten sind in Anhang 1 aufgelistet. Dies gilt gemäß § 72a BKisSchG auch für die Arbeit mit und von Ehrenamtlichen.

Wie kann das gelingen? Hierfür sieht das Gesetz mehrere Instrumente wie z.B. Schulungen, Öffentlichkeit, Ansprechpersonen, Selbstauskunftserklärungen, etc. bis hin zu erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen vor. Hauptamtliche Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, müssen dieses bei der Kirchengemeinde abgeben. Ehrenamtliche müssen es gegebenenfalls zur Einsicht vorlegen, je nach ihrer Aufgabe und den damit verbundenen Kontakten zu Kindern und Jugendlichen.

Auch wir, die Seelsorgeeinheit Schwäbisch Gmünd - Mitte, nehmen den Schutz unserer Kinder und Jugendlichen ernst und befolgen das Gesetz. Wir verlangen alle fünf Jahre von unseren haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern ein aktuelles Führungszeugnis bzw. fordern gegebenenfalls unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter auf, uns Einblick in das jeweils aktuelle erweiterte Führungszeugnis zu gewähren. Kenntnis vom Inhalt des Zeugnisses hat allein der Pfarrer als Leiter der Kirchengemeinde oder eine von ihm beauftragte Person. Bei angestelltem Personal nimmt er bzw. die dafür delegierte Person das Führungszeugnis entgegen und verwahrt es in einem geschlossenen Briefumschlag bei den Personalakten. Ehrenamtliche legen ihm bzw. der beauftragten Person das erweiterte Führungszeugnis vor. Es wird eine Liste geführt, in der eventuelle Eintragungen vermerkt werden. Das Führungszeugnis wird aber nicht einbehalten. Wichtig ist: Niemand sonst hat Kenntnis vom Inhalt des Zeugnisses, nur die mit der Einsicht und Listenführung betraute Person.

Zudem müssen alle Mitarbeiter eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben, in welcher sie mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass aktuell kein Verfahren wegen einer in Anhang 1 aufgeführten Straftat gegen sie eingeleitet wurde.

All diese Maßnahmen sind kein Ausdruck des Verdachts gegen konkrete Personen und wir hoffen, niemand versteht dies solchermaßen. Es ist die derzeit anerkannte Praxis und maximale Ausschöpfung unserer Möglichkeiten zum Schutz der Kinder und Jugendlichen!

Im Folgenden werden zunächst die katholische Kinder- und Jugendarbeit als sicherer Ort, vorbeugende Maßnahmen unserer Einrichtung und Handlungsmaßnahmen im Verdachtsfall beschrieben, der Verhaltenskodex veröffentlicht und das Verfahren der Einsichtnahme in die polizeilichen Führungszeugnisse sowie die Fortbildung/ Sensibilisierung unserer Mitarbeiter dargestellt, sowie die verantwortliche Ansprechperson der Seelsorgeeinheit Schwäbisch Gmünd - Mitte vorgestellt.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Personenbezeichnung verwendet, stets sind aber beide Geschlechter gemeint.

2. Katholische Kinder- und Jugendarbeit Ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche

"Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen, angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen begangen worden sind.

Dies wird durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung bekräftigt." (Kirchliches Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.2015, S. 478)

Kurz gesagt:

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Wenn jemand deren Rechte verletzt, so haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Hilfe.

3. Vorbeugende Maßnahmen unserer Einrichtung

Alle in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesen Bereichen leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult.

Je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen werden auch nicht leitende Mitarbeiter geschult (insbesondere bei Aktionen mit Übernachtung, z.B. Zeltlager, mehrtägige Wallfahrten, etc.)

Jeder unserer Mitarbeiter verpflichtet sich, einem Verhaltenskodex (Anhang 2) zuzustimmen, in dem der Umgang innerhalb unserer Einrichtung näher beschrieben ist.

Kinder werden ermutigt, für ihre Rechte einzustehen und diese auch einzufordern. Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche selbst entscheiden, bei welchen Aktionen und Spielen sie sich beteiligen.

4. Handlungsmaßnahmen im Verdachtsfall

Für unsere Mitarbeiter gilt folgende Vorgehensweise im Verdachtsfall:

1. Beobachtungen festhalten:

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen und schriftlich festhalten: Was genau wurde wann beobachtet? Was genau wurde mir von dem Kind/Jugendlichen erzählt? Möglichst objektiv! Welche Befürchtungen gibt es? An was genau kann die Sorge um das Kind festgemacht werden?

2. Dem betroffenen Kind/ Jugendlichen Gehör schenken

Dem Kind/Jugendlichen zuhören und Glauben schenken; dem Kind klarmachen, dass man die Situation (zumindest anonymisiert) mit einer Vertrauensperson besprechen muss, um dem Kind helfen zu können, bzw. um Möglichkeiten zur Hilfe zu finden (Selbstschutz im Falle der Vertrauensfrage!).

3. Gespräch mit dem Ansprechpartner der Gemeinde führen

Ruhe bewahren und nichts überstürzen! Kontakt mit benannter Ansprechperson aus der Gemeinde aufnehmen und gemeinsam den Fall besprechen.

4. Den Rat einer insoweit erfahrenen Fachkraft einholen

Wenn nach dem Gespräch Handlungsbedarf besteht, Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft aufnehmen und gemeinsam mit dieser Fachkraft und dem betroffenen Kind/Jugendlichen alle weiteren Schritte planen. Hierzu Infos von der Homepage des Bischöflichen Jugendamtes Wernau:

„Das Kinderschutzteam des Bischöflichen Jugendamts/BDKJ steht als Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder Klärung von Verfahrenswegen zur Verfügung. Über das Bereitschaftshandy sind wir in der Regel tagsüber zwischen 9 und 21 Uhr, auch am Wochenende, erreichbar bzw. rufen schnellstmöglich zurück. E-mails werden nur von Montag bis Freitag abgerufen!

Alexandra Guserle (zuständige Diözesanleiterin BDKJ/BJA)

Dorothee Heller (Bildungsreferentin Politik & Verband)

Sonja Lawan (externe Fachkraft, Heilpädagogin)

Mobil: 0151 53 78 14 14

E-Mail: kinderschutz@bdkj.info

Bei allgemeinen Anfragen

Dorothee Heller, Fon: 07153 3001-133¹

5. Weitere Schritte

Nach dem Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die weiteren Schritte, wie z.B. die Information des Jugendamts und der diözesanen Kommission „sexueller Missbrauch“ entschieden.

5. Verfahren der Einsichtnahme in polizeiliche Führungszeugnisse, Selbstauskunftserklärungen in unserer Gemeinde

Alle in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Gemeinde tätigen Mitarbeiter müssen eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben. Manche müssen zudem der Gemeinde eine Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis gewähren. Das erweiterte Führungszeugnis muss nach dem Ablauf von 5 Jahren erneut vorgelegt werden.

Dies erfolgt auf Grundlage der vorliegenden „Handreichung der Diözese zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.2015, S. 481ff). Abweichungen und Erweiterungen hiervon sind nach Beratung vom Pfarrer verantwortet in Kraft gesetzt und sind entsprechend festzuhalten.

6. Fortbildung und Sensibilisierung von Mitarbeitern

Folgende Schulungsmöglichkeiten können wahrgenommen werden:

¹ Aufgerufen unter: <https://www.bdkj.info/wir-ueber-uns/bdkj-bund-der-deutschen-katholischen-jugend/kinderschutz-im-bdkj/> am 13.09.2016 um 13:41 Uhr.

- Kindeswohlschulung der Katholischen Jugendreferate/
BDKJ Dekanatsstelle Ostalb
- Informationsabend zu sexualisierter Gewalt (Angebot der Region Nord-Ost:
Dekanate HDH, HN, HOH, MGH, SHA und Ostalb) einmal jährlich;
- Schulungen des Kreisjugendrings;
- Weitere Schulungsangebote unterschiedlicher Anbieter;
- Fortbildung der Multiplikatoren/Innen, Sicherstellung der Qualifizierung und
Information der für Präventionsfragen geschulten Personen obliegt der
Stabsstelle Prävention im Bischöflichen Ordinariat;

7. Ansprechperson unserer Seelsorgeeinheit Schwäbisch Gmünd - Mitte

Für unsere Gemeinde wurde

Pastoralreferent Romanus Kreilinger

Katholisches Pfarramt St. Peter und Paul, Peter-und-Paul-Str. 17

Tel: 07171 / 181785 Fax: 07171/181172 Mail: romanus.kreilinger@drs.de

als Ansprechperson bestimmt.

Mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses tritt dieses Schutzkonzept zum 01.10.2016 in Kraft.

Robert Kloker, leitender Pfarrer

Andreas Zengerle, zweiter Vorsitzender GA

Straftaten nach §72a BKiSchG

Paragraph im Strafgesetzbuch (StGB):

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht.
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen.
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen.
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung.
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses.
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern.
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern.
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge.
- § 177 Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung.
- § 178 Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung mit Todesfolge.
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen.
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger.
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten.
- § 181a Zuhälterei.
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen.
- § 183 Exhibitionistische Handlungen.
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses.
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften.
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften.
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften.
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften.

- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien,
Abruf kinder- und jugend-pornographischer Inhalte mittels Telemedien.
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen.
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution.
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution.
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen.
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft.
- § 233a Förderung des Menschenhandels.
- § 234 Menschenraub.
- § 235 Entziehung Minderjähriger.
- § 236 Kinderhandel.

Verhaltenskodex unserer Seelsorgeeinheit

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder und Jugendlichen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, körperliche und sexualisierte Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden. Auch Gleichgeschlechtlichkeit schließt dies nicht aus.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums informiert und auf das Schulungsangebot hingewiesen.

*Seelsorgeeinheit Schwäbisch Gmünd – Mitte, Münsterplatz 5 73525 Schwäbisch Gmünd
Tel : 07171/2464 Fax: 07171/928355 Email: heiligkreuz.schwaebischgmueund@drs.de*

*Das vollständige Schutzkonzept der SE kann jederzeit unter
<http://se-schwaebischgmueund.drs.de> eingesehen werden.*